



Marktgemeinde Maria Enzersdorf

2344 Maria Enzersdorf, Hauptstraße 37

Telefon: (0676) 88 403-0

gemeindeamt@mariaenzersdorf.gv.at, www.mariaenzersdorf.gv.at

Maria Enzersdorf, 23. April 2024

KUNDMACHUNG

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde

Anlässlich der Europawahl am 09. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996 in der geltenden Fassung, verlautbart

Wahllokale und dazugehörige Verbotszonen

Für die Sprengel 1 bis 5: Volksschule Altort, Franz Josef-Straße 74	Die gesamte Liegenschaft der Volksschule Altort mitsamt allen Gehsteig- und Parkplatzflächen, umgeben von den jeweiligen Straßenzügen der Franz Josef-Straße, der Liechtensteinstraße und des gesamten Schulplatzes. Einschließlich aller gegenüberliegenden Gehsteigflächen und Hauswänden (inkl. der öffentlichen einsehbaren Flächen)
Für die Sprengel 6 bis 8: Volksschule Südstadt, Theißplatz 2	Der Theißplatz zwischen Erlauf- und Hohe Wand-Straße, einschließlich aller Gehsteig- und Parkplatzflächen, mit allen gegenüberliegenden Gehsteig-, Grünflächen, Wohnwegen und Hauswänden (inkl. der öffentlichen einsehbaren Flächen)

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

Wahlzeit von 8.00 Uhr bis 16 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

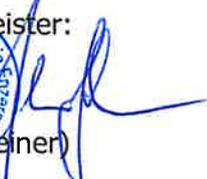
Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotszone** (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner wie oben als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- b) **jede Ansammlung von Personen**, sowie
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 218, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Der Bürgermeister:


(DI Johann Zeiner)

Angeschlagen am: 23.04.2024

Abgenommen am: 10.06.2024